

„Kein Hinderungsgrund für eine Anstellung“.
Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern
und der NS-Jurist Wilhelm von Ammon

Nora Andrea Schulze

Die kirchenhistorische Forschung hat dem Umgang der evangelischen Kirche mit NS-Tätern nach Ende des Zweiten Weltkriegs für mehr als vier Jahrzehnte keine nennenswerte Aufmerksamkeit geschenkt. Daran änderte sich auch nichts, als das kirchliche Versagen gegenüber der Judenverfolgung und -vernichtung sowie der sogenannten Euthanasie langsam zum Forschungsthema wurde¹ und erste Arbeiten zum problematischen Verhalten der kirchlichen Führungsspitzen bei der Entnazifizierung und der sogenannten Selbstreinigung der Kirche erschienen². So blieb es Anfang der 1990er Jahre dem Journalisten Ernst Klee überlassen, das fragwürdige Engagement kirchlicher Verantwortlicher für NS-Täter in der Besatzungszeit und der Bundesrepublik in einer Fernsehsendung und einem Buch höchst medienwirksam und skandalisierend einer breiten Öffentlichkeit bekanntzumachen³. Auch danach erfolgte keine systematische Erforschung des brisanten Themas, obwohl nun offen zutage lag, dass sich die Führungsspitzen der EKD – vom Präsidenten der hessen-nassauischen Kirche Martin Niemöller über den württembergischen Landesbischof Theophil Wurm bis hin zum bayerischen Landesbischof Hans Meiser – scharf gegen die Nürnberger Prozesse gewandt und mit Persilscheinen, Eingaben, Stellungnahmen und Petitionen massiv für angeklagte und verurteilte NS-Täter eingesetzt hatten.

-
- 1 Vgl. z. B. *Gerlach*, Wolfgang: Als die Zeugen schwiegen. Bekennende Kirche und die Juden (SKI 10). Berlin 1987; *Nomak*, Kurt: „Euthanasie“ und Sterilisierung im „Dritten Reich“. Die Konfrontation der evangelischen und katholischen Kirche mit dem „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ und der Euthanasie-Aktion (AGK.E 22). Göttingen 1978.
 - 2 Vgl. z. B. *Vollnbals*, Clemens: Evangelische Kirche und Entnazifizierung 1945–1949. Die Last der nationalsozialistischen Vergangenheit (Studien zur Zeitgeschichte 36). München 1989.
 - 3 Vgl. *Klee*, Ernst: Persilscheine und falsche Pässe. Wie die Kirchen den Nazis halfen. Frankfurt a. M. 1991.

Erst in jüngerer Zeit geriet der kirchliche Umgang mit NS-Tätern in den Fokus der Forschung. Herausragendes Beispiel hierfür ist der von Nicholas John Williams und Christoph Picker herausgegebene, thematisch weitgehend auf die Evangelische Kirche der Pfalz begrenzte Band „Die Kirche und die Täter nach 1945“⁴, der sogar zur Forderung nach Einsetzung einer unabhängigen Historikerkommission führte⁵. Vergleichbare Untersuchungen liegen für andere Landeskirchen – geschweige denn für den gesamten Bereich der EKD – bisher nicht vor, was auch für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern gilt. Dies erstaunt umso mehr, als das Buch Klees und ein von ihm publik gemachtes, ursprünglich nicht zur Veröffentlichung bestimmtes Memorandum prominenter Mitglieder des Rates der EKD von 1949⁶ eigentlich schon vor mehr als dreißig Jahren unschwer hätten erkennen lassen können, dass gerade Bayern ein besonders prominentes Beispiel für den hoch problematischen kirchlichen Umgang mit NS-Tätern aufzuweisen hat: den Fall des Juristen und verurteilten NS-Kriegsverbrechers Wilhelm von Ammon⁷, der von der früheren Kirchenleitung

4 Williams, Nicholas John / Picker, Christoph (Hg.): Die Kirche und die Täter nach 1945. Schuld – Seelsorge – Rechtfertigung (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Abteilung für Abendländische Religionsgeschichte Beiheft 136). Göttingen 2022.

5 Vgl. *Vollnbals*, Clemens: Ein Herz für Täter. Die evangelische Kirche kümmerte sich nach 1945 sehr intensiv um verurteilte NS-Täter und zwar nicht aus christlicher Nächstenliebe, sondern durchaus aus politischer Überzeugung einzelner Kirchenleute (<https://www.faz.net/aktuell/politik/politische-buecher/ein-herz-fuer-taeter-18359888.html> [zuletzt abgerufen am 28.2.2023]).

6 Vgl. *Memorandum by the Evangelical Church in Germany on the Question of War Crimes Trials before American Military Courts*. Published for the Council of The Evangelical Church in Germany by Bishop D. Wurm, Church President D. Niemöller DD. DD. and Prelate D. Hartenstein. Als Manuskript gedruckt Stuttgart 1949.– Zur Vorgeschichte und zur Übergabe des Memorandums an den amerikanischen Hohen Kommissar John McCloy am 21.2.1950 vgl. *Frei*, Norbert: Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit. München 2003, 166–169; *Die Protokolle des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland*. Bd. 3: 1949. Bearb. von Karl-Heinz Fix (AKIZ A 11). Göttingen 2006, 54f., 220, 382f.; Bd. 4: 1950. Bearb. von Anke Silomon (AKIZ A 13). Göttingen 2007, 10f., 55, 78f., 96, 114, 162–166; und *Klee*, Persilscheine (wie Anm. 3), 83–93.

7 Vgl. *Memorandum* (wie Anm. 6), 51–53; *Klee*, Persilscheine (wie Anm. 3), 83–93 und 132f.

unter Landesbischof Meiser und seinem Nachfolger Hermann Dietzfelbinger nicht nur massiv unterstützt, sondern sogar in den kirchlichen Dienst genommen und in hochrangiger Position beschäftigt wurde.

1. Herkunft, juristische Laufbahn, Karriereende und erste Anstellung im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

Von Ammon, geboren am 17. März 1903 in Memmingen, stammte aus einer in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern tief verwurzelten Theologenfamilie. Sein Vater Maximilian von Ammon war von 1921 bis zu seinem Tod 1933 Oberkirchenrat und Mitglied des Münchner Landeskirchenrats sowie ab 1925 Vertreter des Kirchenpräsidenten in geistlichen Angelegenheiten⁸. Auch sein Bruder Friedrich war bayerischer Geistlicher und amtierte seit Mitte der 1930er Jahre als Dekan in Pappenheim, ab 1943 in Rosenheim⁹. Entsprechend der Familientradition studierte Wilhelm von Ammon nach seiner Schulzeit in Ansbach als zweiter Sohn nicht Theologie, sondern von 1921 bis 1925 Jura in Erlangen und München, legte das Examen mit Auszeichnung ab und schlug eine Laufbahn als Jurist im Staatsdienst ein. Nach dem Referendariat in München war er ab 1928 durchgängig im Bayerischen Staatsministerium der Justiz tätig, anfangs als Gerichtsassessor, von 1929 bis 1930 zunächst als III., dann II. Staatsanwalt, ab 1930 als Amtsgerichtsrat und seit 1933 als I. Staatsanwalt. 1935 wurde er nominell Landgerichtsrat am Landgericht München I, 1937 Landgerichtsdirektor am Landgericht Regensburg und 1939 schließlich Oberlandesgerichtsrat in München. Tatsächlich aber wurde von Ammon seit Anfang 1935 – mit einer Unterbrechung von 1939 bis 1940 – im Reichsministerium der Justiz in Berlin verwendet, das ihn im Frühjahr 1943 schließlich auch formell übernahm und zum Ministerialrat beförderte. Nachdem er kurz vor Ende des Zweiten Weltkriegs noch nach Bayern abgeordnet worden war und mit seiner Ehefrau Christine und den drei Kindern bei seinem Bruder in Rosenheim Unterkunft gefunden hatte, verlor von

8 Vgl. *Personalstand sämtlicher kirchlichen Stellen und Behörden der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins*. 24. Ausgabe. Bayreuth 1923, 4; *ABIELKB* Nr. 4 vom 25.2.1933, 15; *Handbuch der deutschen evangelischen Kirchen 1918 bis 1949*. Organe – Ämter – Personen. Bd. 2: Landes- und Provinzialkirchen. Bearb. von Karl-Heinz Fix, Carsten Nicolaisen und Ruth Pabst (AKIZ A 20). Göttingen 2017, 56.

9 Vgl. *Personalstand der Evang.-Luth. Kirche in Bayern*. 29. Ausgabe 1948, 157.

Ammon am 8. Mai 1945 seine Stellung im Reichsjustizministerium und als Reichsbeamter. Anschließend war er für etwas mehr als ein Jahr stellungslos¹⁰.

Nach dem Verlust seiner beruflichen Existenz zögerte von Ammon nicht lange und bat Landesbischof Meiser im Juli 1945 um Verwendung im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern¹¹. Es überrascht nicht, dass er sich mit dieser Bitte direkt an den Landesbischof wandte: Meiser war mit der Familie von Ammon seit langem persönlich bekannt und freundschaftlich verbunden, hatte seit 1928 mit von Ammons Vater im Münchner Landeskirchenrat eng zusammengearbeitet und ihn vor seinem Tod als Personalreferent vertreten¹². Hinzu kam noch, dass Meiser auch zu von Ammons früherem obersten Dienstherrn, dem 1941 verstorbenen Reichsjustizminister Franz Gürtner, gute Kontakte gehabt und sogar dessen kirchliche Beerdigung gehalten hatte¹³. Ferner konnte von Ammon annehmen, dass – bedingt durch Kriegsverluste und dann auch Entnazifizierungsmaßnahmen – wie allerorten in deutschen Behörden und Verwaltungen auch im Münchner Landeskirchenrat akuter Mangel an qualifiziertem Personal herrschte. Nicht zuletzt waren von Sommer 1945 bis Herbst 1946 die gegen von Ammon in seinem späteren Prozess erhobenen Vorwürfe noch nicht bekannt und er versicherte, trotz seiner Mitgliedschaft in SA (seit 1933), NSDAP (seit 1937) und anderen Parteiorganisationen kein Nationalsozialist gewesen zu sein¹⁴.

Obwohl sich von Ammon aufgrund der engen familiären Verbindung mit Landeskirche und Landesbischof einer Anstellung im landeskirchlichen Dienst relativ gewiss sein konnte, dauerte es noch fast ein Jahr, bis es tatsächlich dazu kam. Als höherer Reichsbeamter im Rang eines Ministerialrats wurde er im Rahmen des „Automatischen

10 Zum beruflichen Werdegang von Ammons vgl. die Personalunterlagen im Bundesarchiv Berlin (BArch), R 3001 / 53364 bis 53367, sowie den undatierten tabellarischen Lebenslauf im Landeskirchlichen Archiv (LAELKB), LKR 0.2.0003 – 55938.

11 Vgl. das Schreiben von Ammons an Meiser vom 13.7.1945 (LAELKB, LKR 0.2.0003 – 55938).

12 Vgl. *Schulze*, Nora Andrea: Hans Meiser. Lutheraner – Untertan – Opponent. Eine Biographie (AKIZ B 81). Göttingen 2021, 143, 384.

13 Vgl. *ebd.*, 188, 196 mit Anm. 315.

14 Vgl. das Schreiben von Ammons an Meiser (wie Anm. 11).

Arrests¹⁵ am 10. September 1945 verhaftet und war bis Mai 1946 im Lager Moosburg interniert¹⁶. Nach seiner Entlassung handelte der Landeskirchenrat dann allerdings umso schneller, denn schon einen Monat später, am 11. Juni 1946, trat von Ammon seinen Dienst im Münchner Landeskirchenrat an¹⁷. Dabei war der Landeskirchenrat an die von den Besatzungsmächten erlassenen Vorschriften gebunden. Von Ammon gehörte zu denjenigen Gruppen von NS-Belasteten, die nach § 58 des „Gesetz[es] zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus“ vom 5. März 1946 in der öffentlichen Verwaltung – und damit analog auch in der Kirchenverwaltung – „nicht anders als in gewöhnlicher Arbeit beschäftigt werden oder tätig sein“¹⁸ durften, das hieß konkret „nur in einer Stellung von untergeordneter Bedeutung, in der der Beschäftigte nicht irgendwie in aufsichtführender, leitender oder organisierender Weise tätig“¹⁹ war. Deshalb wurde von Ammon

15 Nach dem von der Supreme Headquarters Allied Expeditionary Force (SHAEP) im April 1945 herausgegebenen „Handbook governing policy and procedure for the Military Occupation of Germany“ waren alle höheren Staatsbeamten ab dem Rang eines Ministerialrats unabhängig vom Einstellungsdatum automatisch zu internieren. Vgl. dazu *Wember*, Heiner: Umerziehung im Lager. Internierung und Bestrafung von Nationalsozialisten in der britischen Besatzungszone Deutschlands (Düsseldorfer Schriften zur Neuen Landesgeschichte und zur Geschichte Nordrhein-Westfalens 30). Essen 1991, 35–37; vgl. auch *Niethammer*, Lutz: Alliierte Internierungslager in Deutschland nach 1945. Vergleich und offene Fragen. In: Jansen, Christian / Niethammer, Lutz / Weisbrod, Bernd: Von der Aufgabe der Freiheit. Politische Verantwortung und bürgerliche Gesellschaft im 19. und 20. Jahrhundert. Festschrift für Hans Mommsen zum 5. November 1995. Berlin 1995, 469–492, hier: 474f.

16 Vgl. die undatierte, im Rahmen der Ernennung von Ammons zum Oberkirchenanwalt 1952 angefertigte Zusammenstellung „Dr. Wilhelm von Ammon, Sohn des Oberkirchenrats D. Max von Ammon“ (LAELKB, LKR 0.2.0003 – 55938).

17 Vgl. ebd.

18 *Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus mit den Ausführungsvorschriften und Formularen*. In amtlichem Auftrag hg. und mit Anmerkungen versehen von Erich Schullze, Präsident der Berufungskammer für München. München 1947, 57.

19 *Ebd.*, 61.

nach vorschriftsgemäßer Zuweisung durch das Arbeitsamt München²⁰ vom Landeskirchenrat auch nur in subalternen Position angestellt. Mit diesem Vorgehen hielt sich die Kirchenleitung zwar formal an alle gesetzlichen Bestimmungen, stellte bei der ersten Indienstnahme von Ammons jedoch eine entscheidende Frage nicht, nämlich die Frage, was der frühere Ministerialrat während seiner Zeit im NS-Reichsjustizministerium eigentlich getan hatte. Genau das aber wurde von den Besatzungsmächten längst untersucht.

2. Ende des kirchlichen Dienstverhältnisses und Verurteilung im Nürnberger Juristenprozess

Bereits fünf Monate nach seiner Anstellung war das Dienstverhältnis von Ammons mit der Landeskirche auch schon wieder beendet. Als er am 14. November 1946 erfuhr, dass gegen ihn vor dem Nürnberger Militärgerichtshof Anklage erhoben werden würde, löste er noch am selben Tag das Dienstverhältnis von sich aus auf und wurde umgehend verhaftet²¹. Das Verfahren gegen ihn fand im Rahmen des Nürnberger Juristenprozesses²² statt. Die Anklageerhebung erfolgte Anfang 1947; der Prozess endete im Dezember mit von Ammons Verurteilung zu zehn Jahren Haft wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit²³. Begründet wurde dieses Urteil mit seiner Beteiligung an der Durchführung der von Hitler und Generalfeldmarschall Wilhelm Keitel erlassenen „Richtlinien für die Verfolgung von Straftaten

20 Vgl. das Schreiben Kargs an von Ammon vom 24.5.1946 und das Schreiben Meisers an das Arbeitsamt München vom 28.5.1946 (LAELKB, LKR 0.2.0003 – 55938).

21 Vgl. den Aktenvermerk Bogners vom 14.11.1946 (ebd.).

22 Vgl. dazu *Pereis*, Joachim: Das juristische Erbe des „Dritten Reiches“. Beschädigungen der demokratischen Rechtsordnung (Wissenschaftliche Reihe des Fritz Bauer Instituts 7). Frankfurt und New York 1999, 47–70; *Peschel-Gutzeit*, Lore Maria: Das Nürnberger Juristen-Urteil von 1947. Historischer Zusammenhang und aktuelle Bezüge. Baden-Baden 1996; und *Wassermann*, Rudolf: Der Nürnberger Juristenprozeß. In: Ueberschär, Gerd R. (Hg.): Der Nationalsozialismus vor Gericht. Die alliierten Prozesse gegen Kriegsverbrecher und Soldaten. Frankfurt a. M. 1999, 99–109.

23 Vgl. den Abdruck des (gesamten) Nürnberger Juristenurteils vom 3./4.12.1947 bei *Peschel-Gutzeit*, Juristen-Urteil (wie Anm. 22), 37–225 (Urteilsbegründung im Fall von Ammons: *Ebd.*, 185–187; Strafmaß: *Ebd.*, 247).

gegen das Reich oder die Besatzungsmacht in den besetzten Gebieten“ vom 7. Dezember 1941, dem sogenannten Nacht- und Nebel-Erlass²⁴.

Aufgrund dieses Erlasses wurden Widerstandskämpfer aus den besetzten Westgebieten nach Deutschland verschleppt, heimlich von Sondergerichten des Reichsjustizministeriums abgeurteilt und selbst bei erwiesener Unschuld unter menschenunwürdigen Bedingungen in Haft behalten. Die sogenannten Nacht- und Nebel-Verfahren sollten der Abschreckung dienen, weil die Betroffenen plötzlich verschwanden und ihre Angehörigen keinerlei Benachrichtigung über ihren Verbleib erhielten. Ab 1942 übernahm der berüchtigte Volksgerichtshof die Prozessführung. Insgesamt wurden nahezu 6.700 Nacht- und Nebel-Verfahren durchgeführt; die vor dem Volksgerichtshof verhandelten Fälle endeten zu 50 % mit einem Todesurteil. In den letzten Kriegsmonaten verlor das Reichsjustizministerium die Zuständigkeit und Gefangene wurden direkt der Gestapo übergeben, die sie unter grausamen Bedingungen inhaftierte und/oder zur Zwangsarbeit verschleppte. Nach Ende des Zweiten Weltkriegs wurde der Nacht- und Nebel-Erlass von den Alliierten als völker- und kriegsrechtswidriges Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit eingestuft²⁵. Von Ammon wurde angeklagt und verurteilt, weil er als Mitarbeiter und zuständiger Referent der Abteilung für Strafrechtspflege im Reichsjustizministerium mit der Bearbeitung der Nacht- und Nebel-Verfahren beauftragt gewesen war und – eingeschränkte – Zeichnungsbefugnis besessen hatte²⁶.

Von Ammon jedoch war sich keiner Schuld bewusst. Im Vorfeld des Prozesses teilte er der Münchner Kirchenleitung mit, er habe „nichts Unrechtes getan“, sondern lediglich seine „Pflicht erfüllt“²⁷.

24 Abdruck: *Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg 14. November 1945 – 1. Oktober 1946*. Bd. 37. Amtlicher Text. Deutsche Ausgabe. Urkunden und amtliches Beweismaterial Nummer 257-F bis 180-L. Nürnberg 1949, 571–573.

25 Vgl. *Gruchmann*, Lothar: „Nacht- und Nebel“-Justiz. Die Mitwirkung deutscher Strafgerichte in den besetzten westeuropäischen Ländern 1942–1944. In: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* 29 (1981), 342–396; *Peschel-Gutzeit*, Juristen-Urteil (wie Anm. 22), 101–111.

26 Vgl. *Peschel-Gutzeit*, Juristen-Urteil (wie Anm. 22), 108f., 117, 119f., 185–187.

27 Vgl. das Schreiben von Ammons an den juristischen Oberkirchenrat Theodor Karg vom 19.1.1947 (LAELKB, LKR 0.2.0003 – 55938).

Auch Landesbischof Meiser, der sich von Anfang an gegen die Nürnberger Prozesse gewandt hatte²⁸, hielt von Ammon – zumindest im Sinne der Anklage – für unschuldig. Im Juli 1947 gab er vor dem Nürnberger Gerichtshof eine eidesstattliche Erklärung ab, in der er zur Entlastung von Ammons auf dessen Religiosität und Kirchlichkeit sowie auf von Ammons Einsatz für die Bekennende Kirche verwies, und zu dem Schluss kam, er sei „ein Mann von lauterster rechtlicher Gesinnung [...], dem schon aus seiner religiösen und menschlich gütigen Einstellung heraus von vornherein jede Inhumanität oder gar Brutalität absolut fernliegt“²⁹. An dieser Haltung änderte sich auch nach von Ammons Verurteilung nichts, vielmehr war die Kirchenleitung davon überzeugt, dass dieser ein unverhältnismäßig hohes Strafmaß erhalten habe und Opfer eines Fehlurteils geworden sei. Dementsprechend überließ der Landeskirchenrat von Ammon während seiner Haft dann auch nicht sich selbst, sondern schaltete sich höchst aktiv in den Fall ein.

3. Haft in Landsberg und massiver Einsatz der bayerischen Kirchenleitung für die Haftentlassung von Ammons

Die Betreuung des Falles von Ammon lag beim Hilfsreferenten für Kriegsverbrecherprozesse im Landeskirchenrat Pfarrer Adolf Rusam, der das Urteil gegen von Ammon „ebenso wie alle anderen, die die Dinge näher kennen, für durchaus ungerecht“ hielt und gezielt auf eine Revision des Verfahrens, zumindest aber eine Herabsetzung der Strafe auf dem Gnadenweg hinarbeitete³⁰. Die Einschätzung, beim Urteil des Nürnberger Gerichtshofs handele es sich um ein Fehlurteil, ging auf von Ammons eigene Sicht der Dinge zurück. Zu dieser Bewertung kam er in einem Manuskript mit dem Titel „Meine Verurteilung durch den

28 So hatte Meiser bereits auf der Sitzung des Rates der EKD vom 13./14.12.1945 ausgeführt, es müsse „klar werden, dass wir mit diesem Gericht nichts zu tun haben, bei dem Ankläger und Richter dieselben Personen sind“, und festgestellt, die Kirche müsse „einen Auftrag zur Belastungszeugenschaft ablehnen“ (zit. nach: *Die Protokolle des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland*. Bd. 1: 1945/46. Bearb. von Carsten Nicolaisen und Nora Andrea Schulze [AKIZ A 5]. Göttingen 1995, 211f.).

29 Eidesstattliche Versicherung Meisers vom 21.7.1947 (LAELKB, LKR 0.2.0003 – 55938).

30 Schreiben Rusams an Pfarrer Friedrich Schletz vom 26.3.1949 (ebd.).

Amerikanischen Militärgerichtshof in Nürnberg“, das er im Frühjahr 1949 in der Landsberger Haft verfasste³¹. Darin bestritt von Ammon strikt den völker- und kriegsrechtswidrigen Charakter des Nacht- und Nebel-Erlasses. Im Gegensatz zum Militärgerichtshof, der die Verschleppung von Angehörigen der Zivilbevölkerung aus den besetzten Ländern als grausamen und inhumanen Terror bewertete, behauptete er, im Vergleich zur Urteilspraxis der deutschen Militärgerichte habe gerade die heimliche Durchführung der Nacht- und Nebel-Verfahren zu mildereren Urteilen geführt, was er sich in nicht geringem Maße als sein eigenes Verdienst zuschrieb. Im Übrigen sei er selbst für den Fall, dass der Nacht- und Nebel-Erlass völkerrechtswidrig gewesen sei, als deutscher Beamter dazu verpflichtet gewesen, den Erlass als Reichsgesetz auszuführen. Er kritisierte, das Gericht habe zu den gegen ihn erhobenen Anklagepunkten keine hinreichenden Beweise vorgelegt, die Beweislast auf die Angeklagten abgewälzt und sowohl die Zuständigkeit seiner Abteilung bei den Nacht- und Nebel-Verfahren als auch seine eigene Verantwortlichkeit in der Hierarchie des Ministeriums falsch eingeschätzt. Wie zuvor schon die Beweisführung habe dann auch das gegen ihn ergangene Urteil vor Fehlern, Irrtümern, Missverständnissen, Lücken und Entstellungen nur so gestrotzt. Offensichtlich sei es dem Gericht nicht darum gegangen, ihm eine individuelle Schuld nachzuweisen, sondern den Nacht- und Nebel-Erlass als solchen als Kriegsverbrechen darzustellen und die an der Ausführung des Erlasses Beteiligten pauschal der verbrecherischen Mittäterschaft zu bezichtigen.

Daraus zog von Ammon den Schluss, das Urteil sei ein „politisches Urteil, das politischen Zielen dienen sollte, im Lichte des Rechts betrachtet aber ein Fehlurteil“³². Um zu belegen, dass auch das gegen ihn verhängte Strafmaß unverhältnismäßig gewesen sei, verwies er auf den Fall des höchsten Militärjuristen der Wehrmacht, Generaloberstabsrichter Dr. Rudolf Lehmann, der trotz erheblich schwerwiegenderer Vergehen nur zu sieben Jahren Haft verurteilt worden war³³.

31 Dieses undatierte Manuskript von Ammons ist überliefert ebd.

32 Zitat aus dem erwähnten Manuskript (wie Anm. 31), 20.

33 Zu Lehmann vgl. *Klee*, Ernst: Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945. Aktualisierte Ausgabe Frankfurt a. M. 2005, 362f.; *Wette*, Wolfram: Der OKW-Prozeß. In: Ueberschär, Nationalsozialismus (wie Anm. 22), 199–212, hier: 205, 208.

Zudem seien im Wilhelmstraßen-Prozess³⁴ nur ranghöhere Staatsbedienstete verurteilt worden, während er selbst nur deshalb zur Rechenschaft gezogen worden sei, weil außer seinem direkten Vorgesetzten Ministerialdirigent Wolfgang Mettgenberg³⁵ keiner seiner höheren Vorgesetzten bis hin zum letzten Reichsjustizminister Otto Georg Thierack³⁶ noch am Leben sei. Ohne jede Anerkennung eigener oder überhaupt irgendeiner Schuld auf deutscher Seite resümierte von Ammon schließlich:

„So bin ich ein Opfer meines Berufes geworden. Wenn mich das amerikanische Gericht [...] wegen meiner pflichtgemäßen dienstlichen Tätigkeit mit der Strafe von 10 Jahren Gefängnis belegt hat, so trage ich dies als meinen Anteil an dem ungeheuren Leid, das der Krieg und der Zusammenbruch für das deutsche Volk gebracht haben“³⁷.

Die Darstellung von Ammons wurde zur Grundlage eines Rechtsgutachtens, das Rusam für den Landeskirchenrat bei dem für sein Engagement in Kriegsverbrecherfragen einschlägig bekannten Rechtsanwalt Rudolf Aschenauer in Auftrag gab³⁸. Aschenauer hatte in den Nürn-

34 Zu diesem umfangreichsten und letzten der Nürnberger Prozesse, der vom 15.11.1947 bis 14.4.1949 stattfand, vgl. *Taylor*, Telford: Die Nürnberger Prozesse. Kriegsverbrechen und Völkerrecht. Zürich, ergänzte Sonderausgabe 1951, 107–115; *Pöppmann*, Dirk: Im Schatten Weizsäckers? Auswärtiges Amt und SS im Wilhelmstraßen-Prozess. In: Preimel, Kim C. / Stiller, Alexa: NMT. Die Nürnberger Militärtribunale zwischen Geschichte, Gerechtigkeit und Rechtschöpfung. Hamburg 2013, 320–352; *Abrens*, Rudolf: Die nationalsozialistische Raubwirtschaft im Wilhelmstraßen-Prozess. In: Ebd., 353–375; und *Blasius*, Rainer A.: Der Wilhelmstraßen-Prozess gegen das Auswärtige Amt und andere Ministerien. In: Ueberschär, Nationalsozialismus (wie Anm. 22), 187–198.

35 Zu Mettgenberg und dessen Verurteilung vgl. *Klee*, Personenlexikon (wie Anm. 33), 405; *Peschel-Gutzeit*, Juristen-Urteil (wie Anm. 22), 181–184.

36 Thierack hatte vor Beginn des Nürnberger Juristenprozesses im Internierungslager Eselsheide bei Paderborn im Oktober 1946 Selbstmord begangen (vgl. *Klee*, Personenlexikon [wie Anm. 33], 622f.).

37 Zitat aus dem Manuskript von Ammons (wie Anm. 31), 22.

38 Vgl. den Aktenvermerk Rusams über seine Besprechung mit Aschenauer vom 31.3.1949 sowie das Schreiben Rusams an Christine von Ammon vom 1.4.1949 (LAELKB, LKR 0.2.0003 – 55938).

berger Prozessen u. a. den zum Tod verurteilten SS-Gruppen- und Einsatzgruppenführer Otto Ohlendorf³⁹ verteidigt, betreute zahlreiche Landsberger Häftlinge juristisch und engagierte sich in der berüchtigten „Stillen Hilfe“ für NS-Täter⁴⁰. Wie schon beim Prozess gegen Ohlendorf übernahm Aschenauer in seinem juristischen Gutachten vom Juni 1949⁴¹ die Argumentation seines Mandanten: Er betonte, dass von Ammon in allen Fällen von Bedeutung weisungsgebunden gewesen sei und dass seine Stellung sich in nichts von anderen Ministerialbeamten unterschieden habe; diese aber seien in Nürnberg bewusst nicht angeklagt worden, weil sie selbst keine politischen Entscheidungen getroffen, sondern nur Weisungen ausgeführt hätten. Von Ammon sei sich des völkerrechtswidrigen Charakters des Nacht- und Nebel-Erlasses nicht bewusst gewesen, sondern habe annehmen müssen, dass die Maßnahmen erforderlich seien; erst recht habe er nichts von den unmenschlichen Haftbedingungen der Gefangenen gewusst und sei dafür auch nicht verantwortlich gewesen. Ferner schloss sich Aschenauer der Meinung von Ammons an, dass er nur deswegen belangt worden sei, weil seine Vorgesetzten nicht mehr am Leben waren, verwies auf das geringere Strafmaß im Fall von Generaloberstabsrichter Lehmann und kam zu dem Schluss, dass das Urteil „einer sachlichen Nachprüfung nicht standzuhalten vermag“⁴².

Meiser sandte Aschenauers Gutachten Mitte August 1949 an den amerikanischen Hohen Kommissar John McCloy, in dessen Zuständigkeit auch die Kriegsverbrecherfragen fielen. Im Gegensatz zum Gutachten selbst, das auf nichts anderes als die Behauptung hinauslief, das gegen von Ammon ergangene Urteil sei aus juristischer Sicht völlig unhaltbar, unterließ Meiser in seinem Anschreiben eine juristische Beurteilung des Falles und unterbreitete mehrere Optionen, wie im Fall

39 Zu Ohlendorf vgl. *Boberach*, Heinz: Otto Ohlendorf. In: NDB 19 (1999), 485f.; *Klee*, Personenlexikon (wie Anm. 33), 443.

40 Zu Aschenauer vgl. *Seliger*, Hubert: Politische Anwälte? Die Verteidiger der Nürnberger Prozesse (Historische Grundlagenforschung der Moderne 13). Baden-Baden 2016, besonders 191, 206–213, 289, 338–358, 436–441, 459–461.

41 „Rechtsgutachten zu dem Fall des ehemaligen Ministerialrates Wilhelm von Ammon, z. Zt. im Gerichtsgefängnis Landsberg“ vom 8.6.1949 (LAELKB, LKR 0.2.0003 – 55938).

42 Ebd., 4.

von Ammon weiterverfahren werden könne. In seiner gewohnt diplomatischen Art versicherte der Landesbischof zunächst, er wolle „die schweren Verbrechen, die im Zusammenhang mit dem Nacht- und Nebel-Erlass begangen worden sind, [...] in keiner Weise entschuldigen“, bevor er dann als seine eigene Einschätzung hinzufügte, er könne aber nicht „glauben, dass von Ammon [...] persönlich für diese Verbrechen in solchem Ausmaß verantwortlich zu machen ist und tatsächlich eine so hohe Strafe verdient hat“. Das Schreiben mündete in die Bitte um eine rechtliche Überprüfung des Falls mit dem Ziel der Strafverminderung oder – sofern eine Revision des Verfahrens nicht möglich sein sollte – um eine Begnadigung von Ammons⁴³.

Zusammen mit dem Rechtsgutachten Aschenauers übersandte Meiser ein mit 1.222 Unterschriften versehenes Gnadengesuch⁴⁴, das auf Initiative von Verbindungsbrüdern von Ammons aus der Burschenschaft der Bubenreuther – dem Niederndorfer Pfarrer Friedrich Schletz und dem Juristen Dr. Otto Renaud – zustande gekommen war⁴⁵. Dieses Gnadengesuch führte zugunsten von Ammons seine charakterlichen und menschlichen Qualitäten ins Feld, verwies ähnlich wie das Rechtsgutachten zugleich aber darauf, dass von Ammon keine eigenständigen Entscheidungen habe treffen können, dass man sich nach dem Ableben seiner Vorgesetzten quasi ersatzweise an ihn gehalten habe und dass aus anderen Ministerien nur die Minister und Staatssekretäre belangt worden seien. Im Frühjahr 1950 traf sich Meiser in München dann persönlich mit McCloy und trug ihm nochmals den Fall vor⁴⁶. Im Sommer suchte Meiser zusammen mit Oberkirchenrat Oskar Daumiller ein Mitglied der von McCloy neu eingesetzten amerikanischen Gnadenkommission zur Überprüfung der

43 Alle Zitate aus den Schreiben Meisers an McCloy vom 16.8.1949 (LAELKB, LKR 0.2.0003 – 55938).

44 Das Gnadengesuch ist überliefert ebd.; zur Anzahl der Unterzeichner vgl. das Schreiben Rusams an den Oberkirchenrat in der Kirchenkanzlei der EKD Hansjürg (Hans Georg) Ranke vom 5.9.1949 sowie das undatierte Schreiben von Pfarrer Friedrich Schletz an den württembergischen Landesbischof Theophil Wurm (ebd.).

45 Vgl. den Schriftverkehr zwischen Rusam, Schletz und Renaud ebd.

46 Vgl. das Schreiben Rusams an Schletz vom 31.5.1950 (ebd.).

Nürnberger Fälle⁴⁷ auf, um für von Ammon einzutreten⁴⁸. Der massive Einsatz von Landesbischof, Kirchenleitung und über tausend Laien aus verschiedensten Berufsgruppen und gesellschaftlichen Schichten machte sich schließlich bezahlt: Als McCloy Ende Januar 1951 die Ergebnisse der Gnadenkommission vorstellte, gehörte von Ammon zu denjenigen Landsberger Häftlingen, die begnadigt und bereits wenige Tage später aus der Haft entlassen wurden⁴⁹.

4. Einstufung als „Mitläufer“ und Karriere im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

Landesbischof Meiser nahm die Begnadigung umgehend zum Anlass, in einem persönlichen Gratulationsschreiben nochmals zu betonen, von Ammon sei durch das gegen ihn ergangene Urteil des Nürnberger Gerichts „bitteres Unrecht“ geschehen, und ihm zuzusichern, der Landeskirchenrat werde ihm bei seinem weiteren beruflichen Fortkommen in jeder nur möglichen Form behilflich sein⁵⁰. Dies geschah dann auch. Bereits Anfang März 1951 – nur einen Monat nach von Ammons Entlassung aus der Landsberger Haft – wurde er als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter im Landeskirchenrat beschäftigt⁵¹. Eine höherwertige Beschäftigung war zu diesem Zeitpunkt immer noch nicht möglich, weil der Landeskirchenrat erst das gegen von Ammon laufende Entnazifizierungsverfahren vor der Spruchkammer abwarten musste, für das Meiser bereits 1949 eine fast gleichlautende Eidesstattliche Erklärung wie im Nürnberger Juristenprozess abgegeben hatte⁵². Die Haupt-

47 Zu Einsetzung, personeller Besetzung und Arbeit dieser Kommission – des „Advisory Board on Clemency of War Criminals“ –, deren Ernennung McCloy im März 1950 bekannt gegeben hatte und die ihren Sitz in München nahm, vgl. *Frei*, Vergangenheitspolitik (wie Anm. 6), 191, 193f., 201.

48 Vgl. das Schreiben Rusams an von Ammon vom 27.7.1950 (LAELKB, LKR 0.2.0003 – 55938).

49 Zum Gnadenerlass McCloy und zu den Haftentlassungen vgl. *Frei*, Vergangenheitspolitik (wie Anm. 6), 219f. Die Entlassung von Ammons erfolgte am 3.2.1951 (vgl. „Dr. Wilhelm von Ammon“ [wie Anm. 16]).

50 Schreiben Meisers an von Ammon vom 2.2.1951 (LAELKB, LKR 0.2.0003 – 55938).

51 Vgl. den undatierten Geschäftsverteilungsplan „aus Anlass der Einberufung von Herrn Dr. Wilhelm von Ammon“ sowie das Schreiben von Oberkirchenrat Theodor Schattenmann an von Ammon vom 1.3.1951 (ebd.).

52 Vgl. Meisers eidesstattliche Versicherung vom 14.10.1949 (ebd.).

kammer München Außenstelle Landsberg/Lech wurde dann dem späteren Ruf der Spruchkammern als „Mitläuferfabrik“⁵³ vollauf gerecht: Im Gegensatz zum Nürnberger Gerichtshof sah die Kammer in von Ammons Beteiligung an den Nacht- und Nebel-Verfahren kein schuldhaftes Verhalten. Vielmehr schloss sie aus seiner vergleichsweise geringen parteipolitischen Belastung und den für ihn eingegangenen Eingaben, dass er kein Nationalsozialist gewesen sei, stufte ihn als Mitläufer ein und stellte das Verfahren ein⁵⁴.

Mit diesem Spruch vom 1. April 1952 war für von Ammon der Weg für eine höhere Karriere im kirchlichen Dienst frei. Ein gutes halbes Jahr später beantragte Meiser persönlich auf einer Sitzung des dafür zuständigen Ernennungsausschusses die Übernahme von Ammons in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf und seine Ernennung zum Oberkirchenanwalt. Der Ausschuss folgte diesem Antrag einhellig und hob nicht nur von Ammons fachliche Qualifikationen und seine charakterlich einwandfreie Haltung hervor, sondern stellte explizit fest, dass die Verurteilung durch den Nürnberger Militärgerichtshof „in keiner Weise einen moralischen Schatten auf die Persönlichkeit des Herrn Dr. von Ammon geworfen habe und dass hierin kein Hinderungsgrund für eine Anstellung besteht“⁵⁵. Damit war eindeutig festgehalten, dass bei von Ammons weiterer Verwendung im kirchlichen Dienst seine Verurteilung keine Rolle spielen sollte. Dementsprechend folgte 1954 ohne jeden Widerspruch seine Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit⁵⁶ und 1957 unter Meisers Nachfolger Dietzfelbinger schließlich die Beförderung zum Vorstand der Landeskirchenstelle Ansbach mit der Amtsbezeichnung Direktor⁵⁷ – pikanterweise auf genau jene Stelle, die der NS-Gegner Friedrich von Praun innegehabt hatte, der 1944 kurz vor der Abgabe eines gegen ihn

53 Vgl. dazu *Niethammer, Lutz*: Die Mitläuferfabrik. Die Entnazifizierung am Beispiel Bayerns. Berlin und Bonn 1982; *Vollnhals, Kirche* (wie Anm. 2), 94–120, 156–170.

54 Vgl. den Spruch der Hauptkammer München – Außenstelle Landsberg/Lech nebst Begründung vom 1.4.1952 (Abschrift im LAELKB, LKR 0.2.0003 – 55938).

55 Niederschrift über die Sitzung des Ernennungsausschusses am 28.11.1952 (ebd.).

56 Vgl. die von Meiser gezeichnete Berufungsurkunde vom 8.7.1954 (ebd.).

57 Vgl. *AB/ELKB* Nr. 10 vom 16.5.1957, 41.

eingeleiteten Sondergerichtsverfahrens an den Volksgerichtshof unter ungeklärten Umständen in der Haft im Nürnberger Gerichtsgefängnis zu Tode gekommen war und als Opfer des Nationalsozialismus gilt⁵⁸. Ein Problem bei dieser Stellenbesetzung sah im Landeskirchenrat niemand.

Eine Änderung des Verhaltens der Kirchenleitung gegenüber von Ammon setzte erst in Folge kircheninterner Kritik sowie der gesellschaftspolitischen Debatten über Schuldfrage und NS-,Vergangenheitsbewältigung‘ in den 1960er Jahren⁵⁹ ein. Als 1962 die Stelle eines weltlichen Oberkirchenrats zu besetzen war, wurde er vom Ernennungsausschuss übergangen⁶⁰, laut offizieller Mitteilung Dietzfelbingers an von Ammon ausschließlich aus beamtenrechtlichen und sachlichen Gründen⁶¹. Von Ammon reagierte auf diese Entscheidung tief gekränkt. Besonders empörte ihn, dass Dietzfelbinger ihn in seelsorgerlichem Tonfall ausdrücklich darum bat, die Entscheidung des Ernennungsausschusses innerlich zu akzeptieren und der Freuden gewahr zu werden, die die Tätigkeit in der Landeskirchenstelle mit sich bringen würde. Darauf teilte von Ammon dem Landesbischof erbost mit, er werde zwar weiterhin seine dienstlichen Pflichten erfüllen, sei aber außerstande, der Bitte des Bischofs nachzukommen, weil er in der

58 Zu von Praun vgl. *Haldenwang*, Hasso von: Friedrich von Praun 1888–1944. Ein vergessener Zeuge des Widerstands. O. O. [Fichtenau u. a.] 2012; *Huber*, Wolfgang: Friedrich von Praun, Mitarbeiter Landesbischof Meisers, Gegner und Opfer des Nationalsozialismus. Anmerkungen zu seiner Biographie. In: ZBKG 81 (2012), 227–284; *Mensing*, Björn / *Rathke*, Heinrich: Mitmenschlichkeit – Zivilcourage – Gottvertrauen. Evangelische Opfer von Nationalsozialismus und Stalinismus. Leipzig 2003, 105.

59 Vgl. dazu *Oelke*, Harry: Kirchliche Erinnerungskultur im evangelischen Bayern: Landesbischof Hans Meiser und der Nationalsozialismus. In: Hamm, Berndt / Oelke, Harry / Schneider-Ludorff, Gury (Hg.): Spielräume des Handelns und der Erinnerung. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und der Nationalsozialismus (AKIZ B 50). Göttingen 2010, 205–236, hier: 221–223.

60 Anstelle von Ammons wurde Oberkirchenanwalt Dr. Theodor Köberlin zum Oberkirchenrat und weltlichen Mitglied des Landeskirchenrats ernannt (vgl. *AB/ELKB* Nr. 7 vom 13.4.1962, 37).

61 Vgl. das Schreiben Dietzfelbingers an von Ammon vom 7.4.1962 (*LAELKB*, LKR 0.2.0003 – 55938).

Entscheidung des Ernennungsausschusses eine Zurücksetzung sehe, die er nicht verdient habe⁶².

Tatsächlich waren es auch nicht nur formale Gründe, die gegen eine Berufung von Ammons sprachen, vielmehr begannen jetzt erstmals dessen NS-Vergangenheit und die Verurteilung durch den Nürnberger Militärgerichtshof eine Rolle zu spielen. Dies zeigte sich offen drei Jahre später, als er 1965 bei der Berufung auf eine Oberkirchenratsstelle erneut übergangen wurde⁶³. Dieser Entscheidung waren Angriffe einzelner Synodaler auf von Ammon vorausgegangen, die auf der Landessynode vom Februar/März 1965 seine NS-Vergangenheit und Verurteilung zur Sprache gebracht hatten⁶⁴. Vor allem aber intervenierte der kirchliche Publizist und Medienbeauftragte Pfarrer Robert Geisendörfer, der sich über die Verurteilung von Ammons durch den Nürnberger Militärgerichtshof kundig gemacht hatte. Geisendörfer erhob daraufhin schwere Bedenken gegen von Ammons Ernennung zum Oberkirchenrat und empfahl dem Landeskirchenrat dringend, den Fall im Münchner Institut für Zeitgeschichte von einem Juristen überprüfen zu lassen⁶⁵. Damit zeigte sich zwanzig Jahre nach Kriegsende und der Bitte von Ammons auf Übernahme in den kirchlichen Dienst nun erstmals auch bei der bayerischen Kirchenleitung ein Problembewusstsein in der Causa von Ammon.

Ob dieser Sinneswandel auf die Erkenntnis zurückzuführen war, dass von Ammon sich entgegen der früheren Einschätzung der Kirchenleitung doch schuldhaft verhalten hatte, oder lediglich der Furcht vor möglichen Angriffen aus der Kirche selbst und der Presse geschuldet war, lassen die vorliegenden Quellen nicht erkennen. Der Landeskirchenrat beließ von Ammon dann zwar noch im Amt des

62 Vgl. das Schreiben von Ammons an Dietzfelbinger vom 10.4.1962 (ebd.).

63 Zum Oberkirchenrat und weltlichen Mitglied des Landeskirchenrats wurde Oberkirchenanwalt Dr. Werner Hofmann berufen (vgl. *AB/ELKB* Nr. 10 vom 30.4.1965, 65).

64 Dies geht aus dem Schreiben von Ammons an Dietzfelbinger vom 9.3.1965 hervor (*LAELKB*, LKR 0.2.0003 – 55938), nicht aber aus dem offiziellen Synodalprotokoll (vgl. *Verhandlungen der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern*. Synodalperiode 1959/1965. 9. Tagung [XXXIII] Bayreuth 29. Februar – 5. März 1965).

65 Vgl. das Schreiben Geisendörfers an Dietzfelbinger vom 29.3.1965 (*LAELKB*, LKR 0.2.0003 – 55938).

Direktors der Ansbacher Landeskirchenstelle und bat ihn schließlich sogar um eine Verlängerung seines Dienstverhältnisses⁶⁶, weil seine Fachkenntnisse und seine Erfahrung auch weiterhin benötigt wurden, doch von Ammons kirchlicher Aufstieg war definitiv beendet.

Von Ammon selbst reagierte auf die nicht erfolgten Ernennungen zutiefst gekränkt und war sich auch weiterhin keiner Schuld bewusst. So teilte er Dietzfelbinger 1965 mit, er habe während der NS-Herrschaft nur das getan, was er als seine Pflicht angesehen habe; wenn er dabei geirrt habe, habe er dafür mit fünfjähriger Haft und dem Verlust seiner Karriere im staatlichen Justizdienst schwerer gebüßt als andere. Selbstgerecht fügte er noch hinzu, ein „Nazi“ im eigentlichen Sinne“ sei er nie gewesen und neue Tatsachen gegen ihn lägen auch nicht vor; geändert habe sich hingegen das politische Klima, das zu einer „Naziriecherei und Naziverfolgung“ geführt habe, „die zum Teil groteske Formen angenommen hat“ und an der sich die Kirche nicht beteiligen dürfe⁶⁷.

5. Die bayerische Kirchenleitung als systemisches Verdrängungskartell im Kontext von deutscher Nachkriegsgesellschaft und -politik
Landesbischof und Landeskirchenrat handelten in der Causa von Ammon als „systemisches Verdrängungskartell“⁶⁸. Meiser und anfangs auch seinem Nachfolger Dietzfelbinger, den übrigen Mitgliedern des Landeskirchenrats und nicht zuletzt von Ammon selbst fehlte jedes Bewusstsein für die Mitverantwortung der kirchlich gebundenen, bürgerlich-nationalkonservativen Eliten an der NS-Herrschaft und deren Verbrechen. Daraus resultierten eine Marginalisierung der Beteiligung dieser Eliten – zu denen nicht nur von Ammon, sondern auch die Kirchenleitung gehörte – an den nationalsozialistischen Verbrechen, die „einseitige Parteinahme“⁶⁹ für NS-Täter und die Nicht-Wahrnehmung

66 Vgl. den Vermerk Dietzfelbingers vom 27.5.1969 (ebd.).

67 Schreiben von Ammons an Dietzfelbinger vom 9.3.1965 (ebd.).

68 Diese Formulierung verdankt die Verfasserin Herrn Oberkirchenrat Prof. Dr. Hans-Peter Hübner (vgl. die E-Mail Hübners an die Verfasserin vom 8.10.2022).

69 *Kellenbach*, Katharina von: Schuld und Vergebung. Zur deutschen Praxis christlicher Versöhnung. In: Krondorfer, Björn / Kellenbach, Katharina von / Reck, Norbert: Mit Blick auf die Täter. Fragen an die deutsche Theologie. Gütersloh 2006, 227–312, hier: 279.

der Opfer⁷⁰. Dafür ist der Fall von Ammon ein typisches Beispiel. Seine Beteiligung an den menschenverachtenden Nacht- und Nebel-Verfahren wurde nicht nur marginalisiert, sondern faktisch ignoriert und mit Rückendeckung des Urteils der deutschen Spruchkammer schließlich ganz aus dem Bewusstsein ausgelöscht. Darüber hinaus wurde ein NS-Schreibtischtäter, der keinerlei Schuldbewusstsein zeigte, auch noch zu einem Opfer politischer Machenschaften von Nationalsozialisten und ‚Siegerjustiz‘ stilisiert⁷¹ und mit einem gehobenen Posten versorgt, während die Opfer des Nacht- und Nebel-Erlasses für die Kirchenleitung überhaupt keine Rolle spielten.

Die Verdrängung setzte sich auch dann noch fort, als zwei Jahrzehnte nach Kriegsende aus der Kirche selbst heraus erste kritische Nachfragen Einzelner laut wurden: Weil der erhoffte Aufstieg in die Kirchenleitung von Ammon in ein unerwünschtes Rampenlicht gebracht hätte, blieb ihm dieser zwar verwehrt, weiteren Nachfragen zu seiner NS-Vergangenheit aber mussten sich weder er selbst noch die Kirchenleitung stellen. Trotz nach wie vor nicht vorhandener Schuldinsicht blieb von Ammon unbehelligt auf seinem Posten und wurde beim Eintritt in den Ruhestand mit einer Abschiedsfeier geehrt⁷². Eine kritische Reflexion seiner NS-Vergangenheit oder des Verhaltens der Kirchenleitung bei seiner Übernahme und Beschäftigung im landeskirchlichen Dienst erfolgte auch später nicht. Vielmehr blieb die Kirchenleitung gegenüber von Ammon bei ihren für verdiente Mitarbeiter üblichen Gepflogenheiten und sprach ihm zum 80. Geburtstag 1983 neben Segenswünschen den wärmsten Dank der Landeskirche für den „gewissenhaften und treuen Dienst“ aus, den er als „Leiter der

70 Vgl. dazu schon *Schulze*, Meiser (wie Anm. 12), 388.

71 Dies geht u. a. aus einem Votum Meisers auf der Sitzung des Landeskirchenrats am 2.3.1948 hervor, auf der er ausführte, „es sei zweifellos ein Unrecht [...] die vor Gericht gezogenen Männer als Verbrecher zu stempeln. Sie sind im Grunde die bedauernswerten Opfer politischer Aktionen“ (zit. nach *Renner*, Michael: Nachkriegsprotestantismus in Bayern. Untersuchungen zur politischen und sozialen Orientierung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihres Landesbischofs Hans Meiser in den Jahren 1945–1955 [tuduv-studien. Reihe Politikwissenschaften 46]. München 1991, 134).

72 Vgl. das Schreiben des Nachfolgers von Ammons als Leiter der Landeskirchenstelle, Reinhard Rusam, an den Landeskirchenrat vom 13.11.1970 (LA-ELKB, LKR 0.2.0003 – 55938).

Landeskirchenstelle in den entscheidenden Jahren des Wiederaufbaus geleistet“ habe⁷³.

Heute erscheint die massive Unterstützung, die Indienstnahme und die Beschäftigung eines verurteilten NS-Kriegsverbrechers in gehobener Position bei gleichzeitiger Verdrängung seiner Taten als ethisch inakzeptable Überschreitung des – an sich legitimen und biblisch begründeten – Seelsorgeauftrags der Kirche, von dem auch NS-Täter nicht ausgenommen werden konnten⁷⁴. In den späten 1940er und 50er Jahren hingegen wurde das Verhalten der bayerischen Kirchenleitung keineswegs als problematisch oder gar verwerflich empfunden, sondern war charakteristisch für den Umgang nicht nur der Kirche, sondern der deutschen Nachkriegsgesellschaft und -politik mit NS-Tätern insgesamt. So stellte z. B. die schleswig-holsteinische Landeskirche 1947 den schwer belasteten Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes (SD), SS-Hauptsturmführer und „Heydrichs Professor“ Hans (Joachim) Beyer⁷⁵ als Leiter der landeskirchlichen Pressestelle im Landeskirchenamt Kiel ein, der erst im Jahr darauf als vermeintlich unbelastet entnazifiziert wurde und später eine Hochschulkarriere machte; auch dessen 1951 eingestellter Nachfolger Wolfgang Baader war ein ehemaliger Mitarbeiter des SD⁷⁶. Zum Wiederaufstieg von Angehörigen der politisch teils stark belasteten Funktionseliten aus der Zeit der NS-Herrschaft kam es regelmäßig auch in Verwaltung, Politik, Justizwesen und anderen Bereichen⁷⁷.

73 Schreiben von Landesbischof Johannes Hanselmann an von Ammon vom 15.3.1983 (ebd.).

74 Zur ethischen Problematik des kirchlichen Engagements für NS-Täter vgl. *Leiner*, Martin: Schuld, Vergebung, Versöhnung. Gedanken zur Seelsorge an NS-Tätern. In: Williams / Picker, Kirche (wie Anm. 4), 167–180.

75 Vgl. *Roth*, Karl Heinz: Heydrichs Professor. Historiographie des „Volkstums“ und der Massenvernichtungen: Der Fall Hans Joachim Bayer. In: Schöttler, Peter (Hg.): Geschichtsschreibung als Legitimationswissenschaft 1918–1945. Frankfurt a. M. 1997, 262–342; zu Beyer vgl. auch *Klee*, Personenlexikon (wie Anm. 33), 46f.

76 Vgl. *Linck*, Stefan: Der Feind meines Feindes ... Kirche im antikommunistischen Kampf. In: Williams / Picker, Kirche (wie Anm. 4), 125–139, hier: 131–136.

77 Vgl. dazu z. B. *Perels*, Joachim: Die Übernahme der Beamtenschaft des Hitler-Regimes. Benachteiligung der Entlassenen und Privilegierung der Amtsinhaber der Diktatur. In: Kritische Justiz 37 (2004), 186–193; *Müller*, Ingo:

Möglich wurden solche Nachkriegskarrieren wie die von Ammons in einem gesellschaftlichen und politischen Klima, das nach anfänglicher Zustimmung der deutschen Bevölkerung zum Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess bereits seit den Nachfolgeprozessen in heftige Ablehnung der Maßnahmen der Besatzungsmächte gekippt war und seit den späten 1940er Jahren von immer lauterem Ruf nach einem Ende der Sühnemaßnahmen und einem Schlussstrich unter die NS-Vergangenheit bestimmt wurde⁷⁸. Nahmen hinsichtlich der Fürsprache für NS-Täter in den ersten Nachkriegsjahren noch die Kirchen eine Vorreiterrolle ein – auf evangelischer Seite allen voran Landesbischof Wurm, der in der deutschen Öffentlichkeit „gewissermaßen [als] Staranwalt der Kriegsverbrecher“⁷⁹ wahrgenommen wurde, kaum weniger intensiv aber auch Meiser –, rückte das Kriegsverbrecherproblem nach Gründung der Bundesrepublik 1949 auch auf die Agenda der bundesdeutschen Politik. In der Ära Adenauer liefen die vereinten Forderungen von Kirchen, Politik, Medien und Bevölkerung schließlich auch in schweren Fällen nur noch darauf hinaus, inhaftierte NS- und Kriegsverbrecher möglichst rasch aus den alliierten Gefängnissen zu entlassen, was – begünstigt vor allem durch den Kalten Krieg – in der Masse der Fälle am Ende dann auch geschah.

In diesen Kontext fügen sich der Fall von Ammon und das Verhalten der bayerischen Kirchenleitung nahtlos ein. Aber selbst

Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz. München 1987, 203–299; vgl. auch die Dokumentation des Wissenschaftlichen Dienstes des deutschen Bundestages 1: Geschichte, Zeitgeschichte, Politik „Zur NS-Vergangenheit von Mitgliedern des deutschen Bundestages und Angehörigen der Bundesregierung“ (<https://www.bundestag.de/resource/blob/823832/26a913f11f7ea76bce00be1c39057b43/WD-1-463-09-pdf-data.pdf> [zuletzt abgerufen am 7.3.2023]); Strobel, Bastian u. a.: Die politisch-administrative Elite der BRD unter Konrad Adenauer 1949–1963. Randauszählungen zu Elite-Studien des Fachgebiets Public Management der Universität Kassel 16. Kassel 2021. DOI: 10.17170/kobra-202102183292. Working paper (<https://kobra.uni-kassel.de/themes/Mirage2/scripts/mozilla-pdf.js/web/viewer.html?file=/bitstream/handle/123456789/12535/Randauszuehlung-BRDAdenauerBand16.pdf?sequence=3&isAllowed=y#pagemode=thumbs> [zuletzt abgerufen am 27.4.2023]).

78 Vgl. dazu und zum Folgenden *Frej*, Vergangenheitspolitik (wie Anm. 6), 133–306.

79 *Ebd.*, 148.

unter Berücksichtigung des historischen Hintergrunds bleibt der Umgang der Kirchenleitung mit von Ammon beschämend. Und zwar weniger wegen der Tatsache der Indienstnahme und mehrfachen Beförderung eines verurteilten NS-Täters als solcher – was ja unter bestimmten Bedingungen wie vor allem der Schuldeinsicht des Betroffenen ethisch noch hätte gerechtfertigt werden können –, sondern vielmehr aufgrund der völligen Ausblendung der Opfer der früheren ministeriellen Tätigkeit von Ammons und der Verdrängung moralischer und juristischer Schuld durch die Kirche, die auch damals für sich in Anspruch nahm, eine wegweisende ethisch-moralische Instanz zu sein.